



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

10. März 2023

Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

224-2023-0001665

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Unterrichtsgenehmigungen für nicht voll aus-
gebildete Lehrkräfte an Waldorfförderschulen in NRW“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses am 15. März 2023

Auskunft erteilt:

Roberto La Seta

Telefon 0211 5867-3322

Telefax 0211 5867-3676

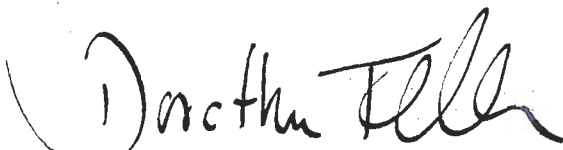
Roberto.LaSeta@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Unterrichtsgenehmi-
gungen für nicht voll ausgebildete Lehrkräfte an Waldorfförderschulen in
NRW“ für die Sitzung am 15. März 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Bericht den Mitgliedern des Aus-
schusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Unterrichtsgenehmigungen für nicht voll ausgebildete Lehrkräfte
an Waldorfförderschulen in NRW“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 15. März 2023

Vorbemerkung:

Die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung setzt die Gleichwertigkeit voraus (vgl. § 102 Absatz 2 SchulG). Diese ist gegeben, wenn die Aus- und Vorbildung der Lehrkraft nicht hinter den Standards zurücksteht, die für die Lehrerausbildung im öffentlichen Schulbereich vorgesehen sind. Waldorf-Klassenlehrer (Einsatz in den Klassen 1 – 8) sind danach im Rechtssinne nicht gleichwertig qualifiziert, weil die waldorfspezifische Lehrerausbildung hinter den für öffentliche Schulen geltenden Standards zurückbleibt. Gleichwohl sieht § 9 Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO), welcher die Voraussetzungen für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer an Waldorfschulen und Waldorfförderschulen nennt, die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für Waldorf-Klassenlehrer vor. Die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für die Dauer einer Ausbildung an einer waldorfeigenen Ausbildungsstätte ist danach nicht vorgesehen. Vielmehr wird etwa bezogen auf eine Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer in § 9 Absatz 2 ESchVO u.a. der Abschluss einer waldorfeigenen Zusatzausbildung vorausgesetzt.

Gleiches gilt für eine Unterrichtsgenehmigung nach § 9 Absatz 7 ESchVO für die Erteilung von Unterricht in Fächern, die im entsprechenden öffentlichen Schulsystem nicht unterrichtet werden. In diesen Fällen wird für eine Unterrichtsgenehmigung vorausgesetzt, dass die Lehrerin oder der Lehrer eine mindestens zweijährige, auf die besonderen pädagogischen Zielsetzungen der jeweiligen Schule ausgerichtete theoretisch-schulpraktische Ausbildung in einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

In gleicher Weise ist bei der Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen von Fachlehrkräften in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ sowie den zieldifferenten Bildungsgängen im Förderschwerpunkt „Kör-

perliche und motorische Entwicklung“ (Klassen 1 – 8) mit waldorfspezifischer Zusatzausbildung nach den diesbezüglich ergangenen Verfahrensregelungen der erfolgreiche Abschluss dieser waldorfeigenen Zusatzausbildung erforderlich.

Nach § 9 Absatz 8 ESchVO gilt für Lehrerinnen und Lehrer, die Unterricht ab Klasse 9 in Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erteilen, § 7 ESchVO mit der Maßgabe, dass für den Unterricht ab Klasse 9 die Anforderungen den Lehramtsbefähigungen für die entsprechenden Schulstufen, für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt oder die entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte öffentlicher Schulen gleichwertig sein müssen. Sofern es als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Feststellungsverfahren auf eine sonderpädagogische Zusatzausbildung ankommt, muss diese bereits abgeschlossen sein (§ 7 Absatz 4 ESchVO). Diese Rechtslage ist systematisch nachvollziehbar und konsistent.

In diesem Sinne wurde der Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen NRW mitgeteilt, dass dann keine Bedenken bestehen, wenn eine Studierende oder ein Studierender des Waldorfinstituts in Witten unter Anleitung der verantwortlichen Fachlehrkraft Ausbildungsunterricht erteilt. Für ein weitergehendes Entgegenkommen besteht kein Spielraum.

Lehrerinnen und Lehrer können nicht berufsbegleitend zu ihrer Tätigkeit an einer Waldorfschule ausgebildet werden. Dabei wird nicht verkannt, dass die Freien Waldorfschulen vor diesem Hintergrund im Vergleich zu anderen Schulen weitergehenden Erschwernissen bei der Personalgewinnung ausgesetzt sind. Dies ist jedoch notwendigerweise mit ihrem besonderen Status als Ersatzschulen eigener Art, d.h. Schulen in freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen (§ 100 Absatz 6 Schulgesetz NRW), verbunden.

Die Ersatzschulverordnung bietet Ersatzschulträgern jedoch gerade im Hinblick auf die besondere pädagogische Prägung von Ersatzschulen vielfältige Möglichkeiten, eine – im Vergleich zu den für öffentliche Schulen geltenden Standards – gleichwertige Qualifikation ihrer Lehrkräfte nachzuweisen.

Vor diesem Hintergrund werden die gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

***Aus welchen Gründen wird von der gelebten Praxis seit der Novel-
lierung der Ersatzschulverordnung abgewichen?***

Zu den Gründen sowie zur geltenden Rechtslage wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen. Eine eventuell abweichende Rechtsanwendung in der Vergangenheit begründet keinen Anspruch auf deren Fortführung.

***Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Schulen, die
wichtiges Personal verlieren könnten, zu unterstützen?***

Es droht kein Verlust von vorhandenem Personal. Lehrkräfte, deren Einsatz befristet oder unbefristet genehmigt wurde, können dementsprechend im Rahmen der einmal erteilten Unterrichtsgenehmigung weiterhin unterrichten. Alle Lehrkräfte, die im Besitz einer (un-)befristeten Unterrichtsgenehmigung sind, genießen Bestandsschutz.

Wie steht die Landesregierung dazu, in Anlehnung an die jahrzehntelange Praxis einen Erlass aufzusetzen, der die befristeten Unterrichtsgenehmigungen ermöglicht?

Auf o. g. Rechtslage wird verwiesen.

Ferner wurde mit Runderlass (RdErl). vom 18. August 2020 im Bereich Waldorf der neue „Leitfaden zur Genehmigung der Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern (Stand: 01.08.2020)“ in Kraft gesetzt. Im Sinne einer Deregulierung und der Verschlankung von Vorschriften wurde der RdErl. vom 19. Dezember 2013 („Handreichung für Lehrkräfte an Waldorfschulen, die auf Antrag des Schulträgers zum Feststellungsverfahren nach § 5 ESchVO oder zum Genehmigungsverfahren für Klassenlehrkräfte nach § 6 ESchVO zugelassen werden“) aufgehoben. Aus den genannten Gründen ist nicht vorgesehen, staatlicherseits eine solche Handreichung neu aufzulegen, zumal dort auch zum großen Teil Vorschriften der ESchVO wiederholt werden.